

Schiedsrichterordnung des Badminton-Verbandes Sachsen e.V.

vom 23. 05.1992 - in der Fassung vom 21.04.2018

Vorbemerkungen

Zweck der Schiedsrichterordnung des Badminton-Verbandes Sachsen (BVS-SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im Landesverband Sachsen zu schaffen. Die Schiedsrichterordnung des BVS ist in Anpassung an die Schiedsrichterordnung des DBV erarbeitet worden. Ergänzungen und Änderungen finden in gleicher Weise Anwendung.

§ 1 Grundsätzliches

1. Jeder Schiedsrichter muss sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und der anderen für die Schiedsrichtertätigkeit geltenden Ordnungen aneignen, über deren Auslegung Gewissheit verschaffen und sich laufend praktisch betätigen.
2. Jeder Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der geordnete Verlauf der einzelnen Spiele und damit der sportlich faire Ablauf des Wettkampfes abhängen.

§ 2 Anforderung an die Vereine

1. Ein Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins sein. Er kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, muss aber für einen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit erklären. Besitzt er eine Spielberechtigung, so kann er nur für diesen Verein als bestätigter Schiedsrichter tätig sein.
2. Jeder Verein, der mit einer Wettkampfmannschaft am Spielbetrieb des Aktivenbereichs teilnimmt, muss mindestens einen bestätigten Schiedsrichter vorweisen.
3. Vereine, die mit einer Aktivenmannschaft in der Sachsenklasse oder höher vertreten sind, benötigen pro Mannschaft in diesen Spielklassen einen bestätigten Schiedsrichter.
4. Ein Schiedsrichter kann für einen Verein sowohl als Nachweis eines Schiedsrichters im Sinne des vorstehenden Punktes 1 als auch des Punktes 3 angerechnet werden.
5. Die Schiedsrichter sind vor Beginn jeder Saison auf den Vereinsranglisten namentlich zu benennen.
6. Für jeden fehlenden Schiedsrichter hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von 100,00 € pro Saison an den BVS zu zahlen.
7. Bei Neuanmeldung eines Vereins entfällt die Pflicht zum Nachweis eines bestätigten Schiedsrichters für die ersten beiden Spielsaisons.

§ 3 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss ist für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BVS zuständig. Er ist dem Präsidium des BVS unterstellt.
2. Der Schiedsrichterwart des BVS ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses und wird von der Mitgliederversammlung des BVS gewählt.
3. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden vom Schiedsrichterwart berufen und durch das BVS-Präsidium bestätigt.
5. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind die Organisation von Aus- und Weiterbildung, die Einsatzplanung für Schiedsrichter und Referees, die Ahndung von Verstößen sowie die Kommunikation mit dem Referat für Schiedsrichterwesen des DBV.

§ 4 Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter

1. Voraussetzung für die Bestätigung als Schiedsrichter ist das erfolgreiche Absolvieren eines Schiedsrichtergrundlehrgangs und die Vollendung des 18. Lebensjahres (für Stammspieler in Aktivenmannschaften die Vollendung des 16. Lebensjahres) bzw. des 15. Lebensjahres für Jugendschiedsrichter.
2. Der Schiedsrichtergrundlehrgang besteht aus zwei Lehrgangsteilen. Wird der erste Lehrgangsteil (Stufe A - Theorie mit schriftlicher Prüfung) bestanden, ist bis spätestens 31.07. der zweite Lehrgangsteil (Stufe B - Praxis mit mündlicher Prüfung) zu absolvieren. Wird zum zweiten Lehrgangsteil nicht angetreten, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
Die Anlage I zur DBV-Schiedsrichterordnung (Lehr- und Prüfungsordnung) gilt sinngemäß, wird aber durch die Ausführungen in dieser Ordnung konkretisiert.
3. Die Bestätigung als Schiedsrichter erfolgt durch die Übergabe des Schiedsrichterausweises (Schiedsrichterlizenz). Bei Jugendschiedsrichtern ist auf der letzten Seite der Vermerk „Jugendschiedsrichter“ einzutragen. Die Schiedsrichterausweise bleiben Eigentum des BVS. Die Anlage II zur DBV-Schiedsrichterordnung (Richtlinien für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen) gilt vollinhaltlich.
4. Die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz beträgt zwei Jahre, beginnend am 01.08. nach Lizenzerteilung bzw. -verlängerung. Sie kann nach einem Leistungsnachweis für jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden.
Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als bestätigter Schiedsrichter bzw. als Schiedsrichter für nationale Aufgaben besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit, mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation wieder zu erlangen.
5. Jeweils vor Saisonbeginn wird eine Liste mit den aktuellen Lizenzen veröffentlicht. Die auslaufenden Lizenzen werden gekennzeichnet und Terminvorschläge für die Erbringung der Leistungsnachweise gemacht.
Wird bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Leistungsnachweis erbracht, erlischt die Lizenz und wird eingezogen. Alle diesbezüglichen Informationen werden auf der Homepage des BVS unter der Rubrik Schiedsrichter veröffentlicht.
6. Bestätigte Schiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.

§ 5 Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV

1. Lehrgänge für Schiedsrichter, die sich für höhere Aufgaben qualifizieren wollen, werden durch das Referat für Schiedsrichterwesen des DBV (RfSR) durchgeführt.
2. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben sind eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit als bestätigter Schiedsrichter (Anrechnungszeiten erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und eine Berufung als Schiedsrichteranwärter für nationale Aufgaben durch den Schiedsrichterausschuss des BVS.
3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben sind eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit als Schiedsrichter für nationale Aufgaben und ausreichende Englischkenntnisse.
4. Die Durchführung der Lehrgänge und der Leistungsnachweise regeln die "Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben" (Anlage I / §§ 4-7 der DBV-Schiedsrichterordnung).
5. Die Aus- und Weiterbildung von DBF-Referees wird in der Anlage III der DBV-Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 6 Einsatz der Schiedsrichter

1. Ein Jugendschiedsrichter kann nur im Nachwuchsbereich des BVS als Schiedsrichter, jeder andere bestätigte Schiedsrichter kann bei allen Veranstaltungen des BVS bzw. DBV bei denen keine höhere Qualifikation gefordert wird als Schiedsrichter bzw. als Referee fungieren.
Der Schiedsrichter für nationale Aufgaben auf DBV-Ebene soll grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden; bei jährlichem Leistungsnachweis max. bis zum Ende der Saison in der das 70. Lebensjahr vollendet wird. Der bestätigte Schiedsrichter auf BVS-Ebene kann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eingesetzt werden. Eine Verlängerung der Einsatzzeit ist nach Antrag bei jährlicher, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis möglich.
2. Der Einsatz als Schiedsrichter für Aufgaben im Interesse des BVS sowie der Einsatz der Referees für alle überregionalen Veranstaltungen, Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere und Finalrunden der Mannschaftsmeisterschaften des BVS erfolgt durch den BVS-Schiedsrichterwart.
3. Jeder Schiedsrichter kann während seiner Lizenzlaufzeit vom Schiedsrichterausschuss des BVS oder seiner Regionalverbände zu mindestens zwei Aufträgen verpflichtet werden. Verweigerung beider Pflichteinsätze kann mit Lizenzentzug geahndet werden.
4. Kein Verein und auch kein einzelner Spieler hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen bzw. abzulehnen.
5. Wird ein Schiedsrichter für einen Zeitpunkt eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß BVS-Spielordnung tätig sein sollte, so ist dieses Spiel zu verlegen.

§ 7 Nichterscheinen eines Schiedsrichters

1. Im Verhinderungsfalle hat der vom Schiedsrichterausschuss eingesetzte Schiedsrichter diesem sofort - spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung (per E-Mail oder Brief) - Nachricht zu geben.
2. Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann eine Ordnungsgebühr bis zur Höhe von 20,00 € verhängt werden.
3. Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldig ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

§ 8 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters beim Spiel

1. Jeder Schiedsrichter hat über eine gültige Fassung der Spielregeln, der Anweisungen für Technische Offizielle und der DBV-Schiedsrichterordnung zu verfügen, sich deren Inhalte anzueignen und diese Ordnungen bei seinen Einsätzen mitzuführen.
2. Jeder Schiedsrichter muss bei seinem Einsatz verfügbar haben: eine Münze, eine Schreibunterlage nebst Schreibstift, einen Messstab, eine Stoppuhr und das farbige Kartenset.
3. Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.
Kleidung Referee: rotes Poloshirt oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.
4. Der Schiedsrichter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzufinden. Bei einem Turnier hat er seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Referee zu erfüllen.
5. Der Schiedsrichter hat sich vom Referee Linienrichter namhaft machen zu lassen. Über die Positionierung der Linienrichter entscheidet er selbständig. Linienrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichters zu befolgen und dürfen ihren Platz nicht vor Ende des Spieles verlassen.
6. Bei allen Badmintonveranstaltungen im Einzugsbereich des BVS ist Schiedsrichtern nach Vorlage der gültigen Lizenz (Schiedsrichterausweis) freier Eintritt zu gewähren.